

**Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung
(Prozessvollmacht)**

Der Rechtsanwaltskanzlei hintze knab & azzola,
insbesondere den Rechtsanwälten Klaus Hintze, Mirko Knab, Ludwig-Mario Azzola
Kaiser-Friedrich-Ring 11, 65185 Wiesbaden,

wird hiermit in Sachen _____ ./.

wegen _____

Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen (unter anderem nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse und anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen, nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
3. Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (zum Beispiel Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Wertgebührenhinweis:

Die Mandantschaft wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts – mit Ausnahme einer Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts, Ordnungswidrigkeitenrechts und Sozialrechts und vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung – grundsätzlich gestaffelt ist nach der Höhe des so genannten Gegenstandswertes (der regelmäßig seinem Interesse in Geld oder Geldwert entspricht).

Die Mandantschaft wurde ferner darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz nach dem Gesetz keine Kostenerstattung erfolgt, d.h., dass der Vollmachtgeber die entstehenden Kosten des Bevollmächtigten auch dann zu tragen hat, wenn er in der Sache selbst obsiegt.

_____, den _____

(Unterschrift/en)